

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 215 - 216

Weitere Urtheile vom Februar 1884

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

strafbare Fälschungsmittel erklärt hat, so kommen vor:

a) Bierfouleur, Natron, Moussirpulver und Süßholz in RGE. Bd. VII S. 314 fgg.

b) Gelatine Bd. VIII S. 439.

c) Farin, in Wein aufgelöst Bd. X S. 266.

d) Außer den zu a genannten auch Tannin, Glycerin, doppelt schwefliger Kalk und Salycilsäure in dem nicht abgedruckten Urtheil v. 15. Dezember 1884 (im Memminger Bierprozeß).

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayern. obersten Landesgerichts.

I. Weitere Urtheile vom Februar 1884.

Rechtshängigkeit. Wegfall der Widerklage in Folge Zurücknahme der Klage.

Nach §. 254 der CPO. tritt die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruches mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wird. Es hat dies besonders auch von der Widerklage zu gelten. Diese kann nach §. 33 der CPO. „bei dem Gerichte der Klage“, also erst, nachdem durch Klage eine Streitsache anhängig geworden, erhoben werden. Vor der mündlichen Verhandlung ist nun aber nicht ausgeschlossen, daß die eine Voraussetzung der Widerklage bildende Anhängigkeit einer Streitsache wieder in Wegfall kommt. Es hat dies zur Folge, daß dann eben

auch die Erhebung einer Widerklage nicht mehr zulässig ist. Solches gilt namentlich für den Fall, wenn der Kläger in gesetzlicher Weise gemäß §. 243 der C.P.O. vor dem Beginne der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache seine Klage zurückzieht. Der Umstand, daß von Seite des Beklagten bereits mit der Klagsbeantwortung eine Widerklage angefündigt worden ist, hindert die Zulässigkeit der Zurücknahme der Klage mit allen ihren gesetzlichen Wirkungen nicht, denn gemäß §. 254 ist die Widerklage durch Anmeldung in einem vorbereitenden Schriftsaze noch nicht rechtshängig. Urtheil vom 16. Febr. 1885. Reg. Nr. 183/84.

Alimentationspflicht des aus eigenem Verschulden geschiedenen Ehemannes gegenüber seiner vormaligen Ehefrau.

Die Frage, ob eine dem Bände nach geschiedener Ehemann zur Alimentation seiner vormaligen Ehefrau verpflichtet sei, kann nicht nach bayer. R.R. beurtheilt werden, weil die desfalls in Tbl. I cap. I §. 43 des bayer. R.R. enthaltenen Bestimmungen nur eine Trennung der Ehe von Tisch und Bett unter Aufrechthaltung des ehelichen Bandes zur Voraussetzung haben, dagegen für den Fall einer Scheidung dem Bände nach im bayer. R.R. Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Folgen einer solchen Ehescheidung nicht enthalten sind. So ist bereits entschieden worden mit Urtheil vom 24. März 1880 (Samml. Bd. VIII S. 326). Von gleicher Anschauung gehen auch die Urtheile des obersten Gerichtshofes vom 26. Februar 1878 (Samml. Bd. II S. 189), sowie des obersten Landesgerichts vom 13. Februar 1880 (Samml. Bd. VIII S. 241) aus. Nach den subsidiär zur Anwendung kommenden Grundsätzen des gemeinen